

2479 048

126

Entscheid.-Samm!g. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 452/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jack B e [REDACTED],
[REDACTED] No. [REDACTED] Avenue, Br [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thurn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers auf Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss) des durch den Bescheid vom 23. Juni 1961 geregelten Gesundheitsschadensanspruchs verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Bei Ablehnung wegen Nichtmitwirkung kommt eine erneute Entscheidung nicht in Betracht; die Grundsätze in BGH RzW 1969, 358 sind nicht anwendbar.

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 2 Abs. 1, jeweils mit Art. I Nr. 1 b BEG-Schluss, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG scheidet aus. Der Kläger ist Verfolgter i. S. des § 1 Abs. 1 BEG; er hat den Gesundheitsschaden

126

- 3 -

auf die eigene Verfolgung, insbesondere die Haft im Konzentrationslager zurückgeführt. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß er diesen Schaden allein durch das Mitbetroffensein erlitten hat. Die Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss scheidet aus, weil nach bisherigem Recht nichts zuerkannt worden ist.

Dr. Thumm

Henkel

